

Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz)

vom

I. Beitragssystem

Zweck § 1. ¹Das Gesetz bezweckt die Förderung leistungsfähiger Schulgemeinden und den Abbau der Steuerbelastungsunterschiede durch Beiträge des Kantons an den Besoldungsaufwand und den übrigen Aufwand sowie Ausgleichszahlungen finanzstarker Schulgemeinden.

²Im Weiteren regelt es die Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen.

Eckwerte § 2. ¹Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von 100 % zu decken.

²Für die Ermittlung der Steuerkraft gelten die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Ermittlung des Besoldungsaufwandes § 3. Der Besoldungsaufwand für die Berechnung der Beiträge des Kantons und der Ausgleichszahlungen finanzstarker Schulgemeinden wird auf Grund der Anzahl Schülerinnen und Schüler am Schulort gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschule sowie der Besoldungspauschale und des Zuschlags gemäss den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes ermittelt.

Ermittlung des übrigen Aufwandes § 4. ¹Der übrige Aufwand für die Berechnung der Beiträge des Kantons wird auf Grund der durchschnittlichen Anzahl Schülerinnen und Schüler am Schulort gemäss § 36 des Gesetzes über die Volksschule und der Betriebspauschale gemäss § 7 dieses Gesetzes ermittelt.

²Die durchschnittliche Anzahl Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei Jahre, welche dem Beitragsjahr vorangehen.

II. Berechnungselemente

Besoldungspauschale § 5. ¹Die Besoldungspauschale ergibt sich auf Grund der durchschnittlichen Lehrerbesoldung der betreffenden Schulstufe, erhöht um einen Zuschlag für die Besoldungsnebenkosten und Stellvertretungen, sowie der anrechenbaren Besoldung der Schulleitung, erhöht um einen Zuschlag für Besoldungsnebenkosten.

²Sie wird vom Regierungsrat pro Kind einer Schulstufe festgelegt. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Stundentafel und die Klassengrössen.

³Unabhängig der Besoldungspauschale wird einer Primarschulgemeinde mit Mehrklassen sowie einer Sekundarschulgemeinde grössenabhängig ein zusätzlicher Beitrag angerechnet.

Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

§ 6. ¹Zur Deckung der Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen wird bei Volksschulgemeinden ein durchschnittlicher Zuschlag von 24 %, bei Primarschulgemeinden von 30 % und bei Sekundarschulgemeinden von 15 % zur Besoldungspauschale gewährt. Dieser Zuschlag wird jährlich je nach Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler einer Schulgemeinde aus fremdsprachigen Ländern um maximal einen Drittel nach oben oder unten angepasst. Der Regierungsrat legt den Prozentsatz fest.

²Entstehen einer Schulgemeinde auf Grund nicht beeinflussbarer Faktoren für sonderpädagogische Massnahmen Kosten, die über dem Zuschlag nach Absatz 1 liegen, kann das Departement auf Gesuch hin den Zuschlag befristet erhöhen.

³(gestrichen)

Betriebspauschale

§ 7. ¹Die Betriebspauschale berechnet sich pro Schülerin und Schüler nach dem gesamten übrigen Aufwand aller Schulgemeinden. Dieser enthält:

1. den Sachaufwand für den Unterricht;
2. den Gebäudeaufwand;
3. den Verwaltungsaufwand.

²Der Gebäudeaufwand wird auf der Basis eines Soll-Raumprogrammes für eine durchschnittliche Schulgemeinde mit einer Abschreibungsdauer gemäss harmonisiertem Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden und einem marktüblichen Zinssatz öffentlich-rechtlicher Körperschaften ermittelt.

III. Beiträge

Beitrag des Kantons an den Besoldungsaufwand

§ 8. Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 3, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:

1. Volksschulgemeinden: 57 %;
2. Primarschulgemeinden: 32 %;
3. Sekundarschulgemeinden: 25 %.

Beitrag des Kantons an den übrigen Aufwand

§ 9. Der Kanton übernimmt den Anteil am übrigen Aufwand gemäss § 4, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt:

1. Volksschulgemeinden: 43 %;
2. Primarschulgemeinden: 30 %;
3. Sekundarschulgemeinden: 13 %.

Ausgleichszahlungen	§ 10. Schulgemeinden, deren Ertrag gemäss § 8 den Besoldungsaufwand gemäss § 3 übersteigt, leisten 75 % der Differenz als Beitrag an den Kanton zur Finanzierung der Beitragsleistungen an die übrigen Schulgemeinden.
Besondere Belastungen	§ 11. Hat eine Schulgemeinde auf Grund von Faktoren, die sie nicht beeinflussen kann, anerkannte Kosten, die einen Steuerfuss von über 110 % erfordern würden, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin befristet höhere Beiträge zusprechen.

IV. Weitere Leistungen

Sonderschulung	§ 12. ¹ Der Kanton finanziert die Sonderschulung, unter Vorbehalt von Platzierungen aus sozialen Gründen und Platzierungen durch nichtschulische Behörden. Er finanziert die heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote und die Spitalschulung. ² Werden Sonderschulungsmassnahmen integrativ in der Regelschule durchgeführt, erhält die Schulgemeinde mindestens die dreifache Besoldungspauschale vom Kanton. ³ (gestrichen)
Begabtenförderung	§ 12a. Der Kanton richtet anerkannten Schulen der Begabtenförderung in Sport und Musik einen Koordinationsbeitrag aus.
Kosten des Bildungssemesters	§ 13. Der Kanton übernimmt den Besoldungsaufwand für das Bildungssemester einer Lehrperson.
Beiträge bei Zusammenschlüssen	§ 14. ¹ Der Regierungsrat kann den Zusammenschluss von Schulgemeinden und die Bildung von Volksschulgemeinden gemäss § 61 des Gesetzes über die Volksschule durch Beiträge fördern. ² Mit den Beiträgen können die Steuerbelastungsunterschiede bis zu höchstens 20 Steuerprozenten oder andere zusätzlichen Belastungen der sich zusammenschliessenden Gemeinden für maximal drei Jahre ausgeglichen werden.

V. Verfahren

Beitragsjahr	§ 15. Die Beiträge werden auf Grund der Daten des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres berechnet.
Stichtag	§ 16. Der Regierungsrat legt die Stichtage für die Anrechnung der massgebenden Schülerzahlen fest.
Anpassung der Pauschalen	§ 17. ¹ Die Besoldungspauschale wird jährlich der Lohnentwicklung, der Entwicklung der Besoldungsnebenkosten und allfälligen Änderungen

von Stundentafel und Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen angepasst.

²Die übrigen Berechnungselemente der Pauschalen werden alle drei Jahre überprüft und unter Mitwirkung der Schulgemeinden den veränderten Verhältnissen angepasst.

Bekanntgabe der Daten

§ 18. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, dem Kanton die Daten für die Festlegung der Berechnungselemente bekanntzugeben.

Beitragsverweigerung

§ 19. Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Schulgemeinde Leistungen ungenügend oder nicht erbringt.

Beitragsgesuch

§ 20. ¹Die Beiträge werden auf Grund eines Gesuchs der Schulgemeinde zugesprochen.

²Reicht eine Schulgemeinde innert der vom Amt festgesetzten Frist kein oder ein ungenügend dokumentiertes Gesuch ein, ist eine Nachfrist anzusetzen und auf die Säumnisfolgen aufmerksam zu machen. Nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist hat die Schulgemeinde die Beitragsberechtigung für das entsprechende Beitragsjahr verwirkt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechtes

§ 21. Das Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 wird geändert:

1. § 5 lautet neu:

Planung,
For-
schung
und
Entwick-
lung

§ 5. ¹Der Kanton betreibt Bildungsplanung, Bildungsforschung und Schulentwicklung. Er führt oder unterstützt entsprechende Projekte.

²Er arbeitet dabei mit den Schulgemeinden, anderen Kantonen sowie dem Bund zusammen und kann sich an Projekten der Erziehungsdirektorenkonferenz beteiligen. Der Regierungsrat kann entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

³Schulentwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Schulgemeinden. Der Regierungsrat legt das Verfahren und den Rahmen für Schulentwicklungsprojekte fest.

2. § 16 Absatz 2 lautet neu:

²Den Erziehungsberechtigten können die Kosten für die Verpflegung und Betreuung übertragen werden. Versicherungsleistungen zur Deckung solcher Kosten gehen auf den Kanton über.

3. § 29 lautet neu:

Beiträge an Jugendmusikschulen	§ 29. Der Kanton leistet anerkannten Jugendmusikschulen Beiträge von 50 % an den anrechenbaren Betriebsaufwand.
--------------------------------	---

4. § 41 lautet neu:

Sonderpädagogische Massnahmen	§ 41. ¹ Wird bei einem Kind ein besonderer Förder- oder Unterstützungsbedarf festgestellt, sind sonderpädagogische Massnahmen zu ergreifen.
-------------------------------	--

²Soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient, sind sonderpädagogische Massnahmen im Rahmen der Regelschule integrativ oder separativ durchzuführen.

³Sonderpädagogische Massnahmen sind periodisch auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

⁴Der Regierungsrat kann sonderpädagogische Massnahmen regeln.

5. § 41a wird eingefügt:

Zuständigkeiten	§ 41a. ¹ Der Kanton ist zuständig für eine angemessene heilpädagogische Früherziehung, spezielle Unterstützungsangebote, die Spitalschulung und die Sonderschulung.
-----------------	--

²Die Schulgemeinden sind für die übrigen sonderpädagogischen Massnahmen zuständig. Sie gewährleisten insbesondere Logopädie und Psychomotorik.

³Das Departement kann ein behindertes Kind von der Schulpflicht befreien.

6. § 42 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Kanton stellt die unentgeltliche pädagogische und psychologische Abklärung von Kindern mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf sicher. Die Diagnostik ist auf den Unterstützungsbedarf auszurichten.

7. Die §§ 42a bis 42c werden eingefügt:

Lernzielanpassung	§ 42a. Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde eine Lernzielanpassung bewilligen.
Entlastung	§ 42b. Der Kanton kann Erziehungsberechtigten von Kindern mit einer Sonderschulung und mit besonderem Betreuungsbedarf Entlastung anbieten.
Verfahren	§ 42c. Die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen einzubeziehen.

8. § 43 lautet neu:

Repetition	§ 43. An der Primar- und an der Sekundarschule kann höchstens je einmal repetiert werden.
------------	---

Übergangsrecht

§ 22. ¹Beiträge an den Besoldungs- und Verwaltungsaufwand werden auf Grund der Daten des Jahres, in dem das Gesetz in Kraft tritt, berechnet. Die Auszahlung nach neuem Recht erfolgt im Jahr, das dem Inkrafttreten folgt.

²(gestrichen)

³Der Gebäudeaufwand gemäss § 7 Absatz 1 Ziffer 2 wird bis zum Beitragsjahr 2011 ersetzt durch individuelle Ansätze je Schulgemeinde.

⁴Schuldzinsen, welche 50 % und höher sind als nach der Berechnung gemäss § 7 Absatz 1 Ziffer 2, werden während drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu den anerkannten Kosten hinzugerechnet. Für die Berechnung der Schuldzinsen gilt § 7 Absatz 2.

Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 23. Das Gesetz über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens vom 8. November 2000 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 24. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.